



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 17. Februar 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/verordnungen

■ Änderungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Die für Sie - als Vertragsärzte - relevanten Änderungen stellen wir Ihnen hier vor:

1. Änderung: Verkehrs- und verschreibungsfähige Betäubungsmittel (Anlage III)

Für Lisdexamfetamindimesilat wird eine Höchstverschreibungsmenge festgelegt: 2100 mg

2. Änderung: Substitutionsregister (§ 5a Abs. 2 BtMVV)

Die folgenden ergänzenden Angaben - fett dargestellt - sind ab sofort anzugeben: „*Jeder Arzt, der ein Substitutionsmittel für einen Patienten verschreibt, hat dem Bundesinstitut unverzüglich schriftlich oder kryptiert auf elektronischem Wege folgende Angaben zu melden:*

5. *Name, **Vorname, Geburtsdatum, dienstliche Anschrift und Telefonnummer** des verschreibenden Arztes sowie*
6. *im Falle des Verschreibens nach § 5 Absatz 3 Satz 1¹ **Name, Vorname, dienstliche Anschrift und Telefonnummer** des Konsiliarius.“*

3. Änderung: Verschreiben für Patienten in Alten- oder Pflegeheimen, Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 5b BtMVV)

Durch das Ersetzen von „und“ durch „oder“ wird deutlich gemacht, dass sowohl Alten- als auch Pflegeheime gemeint sind. (siehe auch unser Verordnung Aktuell „Verordnung von Betäubungsmitteln für Patienten in Heimen, in Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)“ unter www.kvb.de > Verordnungen > Arzneimittel A-Z > Betäubungsmittel)

¹ § 5 Absatz 3 Satz 1 (Verschreiben zur Substitution): *Ein Arzt, der die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 nicht erfüllt, darf für höchstens drei Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn*
1. *die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 für die Dauer der Behandlung erfüllt sind,*
2. *dieser zu Beginn der Behandlung diese mit einem Arzt, der die Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erfüllt (Konsiliarius), abstimmt und*
3. *sichergestellt hat, dass sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird.*

4. Änderung: Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept (§ 9 BtMVV)

Grund für diese Änderung waren Retaxationen von Betäubungsmittelrezepten bei Apotheken, wenn der Arzt nicht konkret *Gemäß schriftlicher Anweisung* auf das Rezept geschrieben hatte. Die Retaxationen wurden damit begründet, dass das Rezept nicht ordnungsgemäß ausgestellt gewesen sei. Durch die Umformulierung ist nun ein Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung ausreichend. (siehe auch unser Verordnung Aktuell „Ausstellen einer Betäubungsmittel-Verordnung“ unter www.kvb.de > Verordnungen > Formelles)

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.